Sitzungsunterlagen

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl. 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR 7

TOP Ö 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR 9

TOP Ö 4 Förderung der Elektromobilität; Parkgebührenbefreiung an Ladestationen

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2913/2023 11

Anlage 1) Protokoll-Auszug aus UVT-Sitzung vom 02.02.2016 2913/2023 15

Anlage 2) aktuelle Parkgebührenverordnung (PGV) seit 01.03.2018 2913/2023 19

Anlage 3) Entwurf Verordnung zur Änderung der PGV ab 01.04.2023 2913/2023 21

Anlage A) Sachvortrag zur UVT-Sitzung am 01.02.2023 mit Anlagen 1-3 2913/2023 23

Anlage B) Beschlussauszug UVT-Sitzung vom 01.02.2023 2913/2023 35

Anlage C) Entwurf Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung 2913/2023 37

TOP Ö 5 Wettbewerb Hochfeld Beschluss Auslobungstext

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2915/2023 39

Anlage 01_Beschlussauszug 2915/2023 47

Anlage 02_Hochfeld Auslobung Teil B+C 2915/2023 51

TOP Ö 6 Haushaltssatzung 2023 samt Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt 2023 und Investitionsprogramm 2022 - 2026

Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 28.02.2023 2882/2022 73

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 14.02.2023

Einladung zur
40. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 28.02.2023, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

4. Förderung der Elektromobilität; Parkgebührenbefreiung an Ladestationen

5. Wettbewerb Hochfeld Beschluss Auslobungstext

6. Haushaltssatzung 2023 samt Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt 2023 und Investitionsprogramm 2022 - 2026

7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift

2. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	07.02.2023	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	**Stadtrat**	**Kenntnisnahme**	**28.02.2023**	**Ö**

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der **nichtöffentlichen Sitzung vom 30.01.2023** bekannt gegeben:

TOP 3 Vorkaufsrechtsanfrage vom 30.11.2022 für das Grundstück Fl.Nr.1799/6, Gemarkung Fürstenfeldbruck, Lützowstraße 4
Vorlage: 2898/2022

Der Stadtrat beschließt:

Das Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Negativ-zeugnis für die Vorkaufsrechtsanfrage vom 30.11.2022 für das Grundstück Fl.Nr. 1799/6, Gemarkung Fürstenfeldbruck, Lützowstraße 4, auszustellen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/ trn	Erstelldatum	07.02.2023	
Verfasser	Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**28.02.2023**	**Ö**

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2023.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2913/2023

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Förderung der Elektromobilität; Parkgebührenbefreiung an Ladestationen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	11.01.2023	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung/ Ent-scheidung	01.02.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	28.02.2023	Ö

Anlagen:	A) Sachvortrag zur UVT-Sitzung am 01.02.2023 mit Anlagen 1-3 B) Beschlussauszug UVT-Sitzung vom 01.02.2023 C) Entwurf Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage C beigefügte Änderung der Parkgebührenverordnung.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der UVT hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, dass

1. während des Ladevorgangs (max. 4h gemäß Beschilderung) an E-Ladestationen keine Parkgebühren erhoben werden sollen.

2. um dies zu ermöglichen, dem Stadtrat zu empfehlen die erforderliche Änderung der Parkgebührenordnung zu beschließen.

3. die vorhandenen für E-Fahrzeuge reservierten Parkplätze aus dem UVT-Beschluss vom 02.02.2016 in Ladeplätze umgewandelt werden dürfen.

Zur näheren Erläuterung steht der Sachvortrag zur UVT-Sitzung am 01.02.2023 als Anlage A zur Verfügung. Der Beschluss-Auszug ist als Anlage B beigefügt.

In der weiteren Rechtsfolge ist nun der Beschluss des Stadtrates der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Parkgebührenverordnung – PGV) erforderlich. Diesen finden Sie als Anlage C).

Die Verwaltung kommt somit zu dem eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

TOP Ö 4

Auszug
aus der Niederschrift über die
12. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
vom 02.02.2016

Vorsitzende, 3. Bürgermeisterin:
Frau Karin Geißler;
Ausschussmitglieder:
Herr Erhard Baumann; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Christian Götz; Herr Franz Höfelsauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Axel Lämmle; Herr Erich Raff; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 5	SA Nrn. 44 und 54; Förderung der Elektromobilität

Sachvortrag:

Der Sachvortrag vom 30.12.2015 Nr. 0889/2015 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Stadtrat Kellerer stellt einen Änderungsantrag für Nr. 1 des Beschlussvorschlages.

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt für Elektrofahrzeuge je einen gekennzeichneten Parkplatz an folgenden Parkflächen auszuweisen:

- Bahnhof Buchenau
- Bahnhof FFB
- Viehmarktplatz
- Parkplatz Julie-Mayr-Straße
- Kirchstraße
- Rathaus

Damit können bei der Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch das SG 41 die ersten Erfahrungen in der Nutzung der Parkplätze von Elektrofahrzeuge eingearbeitet und ggf. angepasst werden.

Frau Stadträtin Zierl beantragt als Änderungsantrag noch die Hauptstraße als Standort mitaufzunehmen.

Herr Stadtrat Lämmle erklärt, dass nach aktuellem Stand 17 Elektrofahrzeuge gemeldet sind. Herr Lämmle hält das kostenlose Parken für Elektrofahrzeuge für wenig effizient. Es wäre besser an sehr auffälligen Stellen tatsächlich einzelne, gerne auch kostenlose und vor allem für Elektrofahrzeuge reservierte Parkplätze zu realisieren. Er plädiert dafür, dass das „kostenlose Parken" aus dem Beschlussvorschlag gestrichen wird und dafür den Änderungsantrag von Herrn Kellerer zuzustimmen. **Herr Stadtrat Kreis**

15

und **Herr Stadtrat Stockinger** schließen sich der Meinung von Herrn Lämmle ebenfalls an.

Änderungsantrag zu Punkt 1 wurde mit:

Nein-Stimmen: 4
Ja-Stimmen : 11

beschlossen.

Ebenso wurde der Änderungsantrag zu Punkt 2 mit

Nein-Stimmen 0
Ja-Stimmen 15

beschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Förderung der Elektromobilität und empfiehlt dem Stadtrat

   a) das kostenlose Parken für Elektromobile im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck zu beschließen.

   b) die als Anlage 4 beigefügte geänderte Parkgebührenverordnung zu be schließen.

   c) im Zuge des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes die Befreiung von den Parkgebühren für Elektrofahrzeuge zu überprüfen.

2. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt derzeit keine nur für Elektrofahrzeuge gekennzeichneten Parkplätze auszuweisen. Dies soll bei der Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch SG 41 berücksichtigt werden bzw. mit einfließen. Auch die Aufstellung und der Betrieb von Ladestationen sollte in die Planungen einbezogen werden.

Geänderter Beschluss:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Förderung der Elektromobilität im Zuge des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und wird die Befreiung von den Parkgebühren für Elektrofahrzeuge überprüfen.

2. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt für Elektrofahrzeuge je einen gekennzeichneten Parkplatz an folgenden Parkflächen auszuweisen:

   - Bahnhof Buchenau
   - Bahnhof FFB
   - Viehmarktplatz
   - Parkplatz Julie-Mayr-Straße

16

- Kirchstraße
- Rathaus
- Hauptstraße

Damit können bei der Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts durch das SG 41 die ersten Erfahrungen in der Nutzung der Parkplätze von Elektrofahrzeuge eingearbeitet und ggf. angepasst werden.

Auch die Aufstellung und der Betrieb von Ladestationen sollte in die Planung einbezogen werden.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 14.03.2016

Christine Hess
Schriftführerin

gez. Karin Geißler
3. Bürgermeisterin

17

TOP Ö 4

Anlage 2)

Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Parkgebührenverordnung -PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310) zuletzt geändert v. 24.05.2016 (BGBl I S. 1217) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) v. 16.06.2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch V. v. 08.03.2016 (GVBl. S. 42) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung von mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen betragen in der

Parkgebührenzone I	0,50 €
Parkgebührenzone II	0,25 €
je angefangene halbe Stunde	

Die erste Stunde Parken erfolgt gebührenfrei.

(2) Zu Zeiten, an denen der Großparkplatz "Volksfestplatz" nicht als solcher zur Verfügung steht, betragen die Parkgebühren für die Benutzung mit Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen alternativ zu Abs. 1 in der Parkgebührenzone II 1,00 € pro Tag.

§ 2

(1) Die **Parkgebührenzone I** umfaßt
den Bereich zwischen der Hauptstraße, Viehmarktplatz, Pucher Straße und Schöngeisinger Straße bis Viehmarktstraße, Leonhardsplatz, Parkplatz Kirchstr. Ecke Schulweg

Die **Parkgebührenzone II** umfaßt das restliche Stadtgebiet, ausgenommen der in § 3 aufgeführten Parkplätze / Parkanlagen.

(2) Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen am Pucher Meer betragen täglich 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

1. Stunde:	gebührenfrei	
Tagespauschale:	1. Mai – 30. September	2,00 €
	1. Oktober – 30. April	1,00 €

(2) Die Parkgebühren für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze (Wohnmobiltaste am Parkscheinautomaten) betragen 5,00 € pro Tag (24h).

§ 4

Die Parkgebühren für die Benutzung des Parkdecks an der Oskar-von-Miller-Straße – Park and Ride – Anlage betragen:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 5

Die Parkgebühren in der städtischen Tiefgarage Buchenau betragen:

1. UG

Freiparkticket
1 Stunde Parken erfolgt gebührenfrei

Tagestarif
Mo.-So. 08:00 Uhr – 20:00 Uhr.

1. Stunde	gebührenfrei
jede weitere angefangene 30 Minuten	0,50 €

Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

Nachttarif

Mo.-So. 20:00 Uhr – 08:00 Uhr	2,00 €

Wochenendtarif

Sa. 20:00 Uhr – Mo. 08:00 Uhr	3,00 €

Park and Ride – Bereich

Tagesticket (24h)	2,00 €
Monatsticket (30 Tage)	10,00 €

2. UG – Park and Ride – Anlage:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 28.02.2018

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADT FÜRSTENFELDBRUCK · BAYERN

20

TOP Ö 4

Anlage 3)

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck
(Parkgebührenverordnung - PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBl. S. 727) folgende Verordnung:

<u>§ 6 wird wie folgt geändert:</u>

§ 6

Für das Parken an E-Ladestationen, die sich in gebührenpflichtigen Parkbereichen befinden, werden keine Parkgebühren erhoben.

<u>Neu eingefügt wird:</u>

§ 7

Die Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

TOP Ö 4

Anlage A)

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2913/2023

18. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Förderung der Elektromobilität; Parkgebührenbefreiung an Ladestationen		
TOP - Nr.	9	Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 34	Erstelldatum	11.01.2023
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung/ Entscheidung	01.02.2023	Ö

23

Anlagen:	1) Protokoll-Auszug aus UVT-Sitzung vom 02.02.2016 2) aktuelle Parkgebührenverordnung (PGV) seit 01.03.2018 3) Entwurf Verordnung zur Änderung der PGV ab 01.04.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der UVT beschließt, dass für das Parken an E-Ladestationen, die sich in einem gebührenpflichtigen Parkbereich befinden, keine Parkgebühren erhoben werden.

2. Der UVT stimmt der dementsprechend erforderlichen, als Anlage 3 beigefügten, Änderung der Parkgebührenverordnung zu und empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Parkgebührenverordnung zu beschließen.

Sachvortrag:

In der Sitzung des UVT am 02.02.2016 wurde beschlossen, dass

1. eine Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge im Zuge eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes geprüft werden soll.

   > *Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird aktuell im Zuge des Verkehrsentwicklungsplanes erarbeitet und in 2023 dem Ausschuss vorgestellt.*

2. in 7 Straßen (Auflistung im Protokollauszug Anlage 1) jeweils 1 Parkplatz für E-Fahrzeuge (ohne Ladestation) durch Beschilderung reserviert werden sollen.

   > *Die Parkplätze wurden in 2016 eingerichtet.*

In den Jahren 2019-2021 wurden folgende Ladestationen eingerichtet:

- Am Engelsberg (1 Säule > 2 Ladeplätze)
- Bullachstraße / Aumühle (1 > 2)
- Klosterstraße / Amperoase (1 > 2)
- Frühlingsstraße (1 > 1)
- Dachauer Str. / Parkplatz Ecke Feuerhausstr. (1 > 2)
- Julie-Mayr-Str. (1 > 2)
- Münchner Straße, Parkplatz Landratsamt (1 > 2)
- Ottl-Aicher-Str. (1 > 1)

In Planung / Errichtung (2022-2023) sind folgende Ladestationen:

- Am Einfang (1 > 2)
- Kirchstraße / Parkplatz Ecke Schulweg (1 > 2)
- Fürstenfelder Straße / Parkplatz Veranstaltungsforum (2 > 4)
- Waldfriedhofstraße / Parkplatz Waldfriedhof (1 > 2)
- Josef-Spital-Str. / Stadelberger Str. (1 > 2)

Die Ladestationen auf den Parkplätzen Kirchstraße Ecke Schulweg und Dachauer Str. Ecke Feuerhausstraße befinden sich im gebührenpflichtigen Parkbereich. Da bislang eine Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeug in der Stadt Fürstenfeldbruck noch nicht beschlossen wurde, müssen die Fahrzeugführer aktuell zusätzlich zu den Ladekosten auch Parkgebühren entrichten.

Die Verwaltung schlägt vor, dies zur Förderung der E-Mobilität zu ändern und kommt somit zu den eingangs formulierten Beschlussvorschlägen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Anlage 1)

Auszug
aus der Niederschrift über die
12. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
vom 02.02.2016

Vorsitzende, 3. Bürgermeisterin:
Frau Karin Geißler;
Ausschussmitglieder:
Herr Erhard Baumann; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Christian Götz; Herr Franz Höfelsauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Axel Lämmle; Herr Erich Raff; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 5	**SA Nrn. 44 und 54; Förderung der Elektromobilität**

Sachvortrag:

Der Sachvortrag vom 30.12.2015 Nr. 0889/2015 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Stadtrat Kellerer stellt einen Änderungsantrag für Nr. 1 des Beschlussvorschlages.

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt für Elektrofahrzeuge je einen gekennzeichneten Parkplatz an folgenden Parkflächen auszuweisen:

- Bahnhof Buchenau
- Bahnhof FFB
- Viehmarktplatz
- Parkplatz Julie-Mayr-Straße
- Kirchstraße
- Rathaus

Damit können bei der Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch das SG 41 die ersten Erfahrungen in der Nutzung der Parkplätze von Elektrofahrzeuge eingearbeitet und ggf. angepasst werden.

Frau Stadträtin Zierl beantragt als Änderungsantrag noch die Hauptstraße als Standort mitaufzunehmen.

Herr Stadtrat Lämmle erklärt, dass nach aktuellem Stand 17 Elektrofahrzeuge gemeldet sind. Herr Lämmle hält das kostenlose Parken für Elektrofahrzeuge für wenig effizient. Es wäre besser an sehr auffälligen Stellen tatsächlich einzelne, gerne auch kostenlose und vor allem für Elektrofahrzeuge reservierte Parkplätze zu realisieren. Er plädiert dafür, dass das „kostenlose Parken" aus dem Beschlussvorschlag gestrichen wird und dafür den Änderungsantrag von Herrn Kellerer zuzustimmen. **Herr Stadtrat Kreis**

27

und **Herr Stadtrat Stockinger** schließen sich der Meinung von Herrn Lämmle ebenfalls an.

Änderungsantrag zu Punkt 1 wurde mit:

Nein-Stimmen: 4
Ja-Stimmen : 11

beschlossen.

Ebenso wurde der Änderungsantrag zu Punkt 2 mit

Nein-Stimmen 0
Ja-Stimmen 15

beschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Förderung der Elektromobilität und empfiehlt dem Stadtrat

   a) das kostenlose Parken für Elektromobile im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck zu beschließen.

   b) die als Anlage 4 beigefügte geänderte Parkgebührenverordnung zu beschließen.

   c) im Zuge des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes die Befreiung von den Parkgebühren für Elektrofahrzeuge zu überprüfen.

2. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt derzeit keine nur für Elektrofahrzeuge gekennzeichneten Parkplätze auszuweisen. Dies soll bei der Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes durch SG 41 berücksichtigt werden bzw. mit einfließen. Auch die Aufstellung und der Betrieb von Ladestationen sollte in die Planungen einbezogen werden.

Geänderter Beschluss:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Förderung der Elektromobilität im Zuge des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und wird die Befreiung von den Parkgebühren für Elektrofahrzeuge überprüfen.

2. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt für Elektrofahrzeuge je einen gekennzeichneten Parkplatz an folgenden Parkflächen auszuweisen:

   - Bahnhof Buchenau
   - Bahnhof FFB
   - Viehmarktplatz
   - Parkplatz Julie-Mayr-Straße

28

- Kirchstraße
- Rathaus
- Hauptstraße

Damit können bei der Überarbeitung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts durch das SG 41 die ersten Erfahrungen in der Nutzung der Parkplätze von Elektrofahrzeuge eingearbeitet und ggf. angepasst werden.

Auch die Aufstellung und der Betrieb von Ladestationen sollte in die Planung einbezogen werden.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 14.03.2016

Christine Hess
Schriftführerin

gez. Karin Geißler
3. Bürgermeisterin

29

Anlage 2)

Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Parkgebührenverordnung -PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310) zuletzt geändert v. 24.05.2016 (BGBl I S. 1217) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) v. 16.06.2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch V. v. 08.03.2016 (GVBl. S. 42) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung von mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen betragen in der

Parkgebührenzone I	0,50 €
Parkgebührenzone II	0,25 €
je angefangene halbe Stunde	

Die erste Stunde Parken erfolgt gebührenfrei.

(2) Zu Zeiten, an denen der Großparkplatz "Volksfestplatz" nicht als solcher zur Verfügung steht, betragen die Parkgebühren für die Benutzung mit Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen alternativ zu Abs. 1 in der Parkgebührenzone II 1,00 € pro Tag.

§ 2

(1) Die **Parkgebührenzone I** umfaßt
den Bereich zwischen der Hauptstraße, Viehmarktplatz, Pucher Straße und Schöngeisinger Straße bis Viehmarktstraße, Leonhardsplatz, Parkplatz Kirchstr. Ecke Schulweg

Die **Parkgebührenzone II** umfaßt das restliche Stadtgebiet, ausgenommen der in § 3 aufgeführten Parkplätze / Parkanlagen.

(2) Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen am Pucher Meer betragen täglich 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

1. Stunde:	gebührenfrei	
Tagespauschale:	1. Mai – 30. September	2,00 €
	1. Oktober – 30. April	1,00 €

(2) Die Parkgebühren für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze (Wohnmobiltaste am Parkscheinautomaten) betragen 5,00 € pro Tag (24h).

§ 4

Die Parkgebühren für die Benutzung des Parkdecks an der Oskar-von-Miller-Straße – Park and Ride – Anlage betragen:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 5

Die Parkgebühren in der städtischen Tiefgarage Buchenau betragen:

1. UG

Freiparkticket
1 Stunde Parken erfolgt gebührenfrei

Tagestarif
Mo.-So. 08:00 Uhr – 20:00 Uhr.

1. Stunde	gebührenfrei
jede weitere angefangene 30 Minuten	0,50 €

Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

Nachttarif

Mo.-So. 20:00 Uhr – 08:00 Uhr	2,00 €

Wochenendtarif

Sa. 20:00 Uhr – Mo. 08:00 Uhr	3,00 €

Park and Ride – Bereich

Tagesticket (24h)	2,00 €
Monatsticket (30 Tage)	10,00 €

2. UG – Park and Ride – Anlage:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 28.02.2018

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADT FÜRSTENFELDBRUCK BAYERN

Anlage 3)

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck
(Parkgebührenverordnung - PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBl. S. 727) folgende Verordnung:

<u>§ 6 wird wie folgt geändert:</u>

§ 6

Für das Parken an E-Ladestationen, die sich in gebührenpflichtigen Parkbereichen befinden, werden keine Parkgebühren erhoben.

<u>Neu eingefügt wird:</u>

§ 7

Die Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

TOP Ö 4

Anlage 3

Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
18. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
vom 01.02.2023

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 9	**Förderung der Elektromobilität; Parkgebührenbefreiung an Ladestationen**

Beschlussvorschlag:

1. Der UVT beschließt, dass für das Parken an E-Ladestationen, die sich in einem gebührenpflichtigen Parkbereich befinden, keine Parkgebühren erhoben werden.

2. Der UVT stimmt der dementsprechend erforderlichen, als Anlage 3 beigefügten, Änderung der Parkgebührenverordnung zu und empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Parkgebührenverordnung zu beschließen.

Geänderter Beschluss:

1. Der UVT beschließt, dass für das Parken an E-Ladestationen, die sich in einem gebührenpflichtigen Parkbereich befinden, keine Parkgebühren erhoben werden.

2. Der UVT stimmt der dementsprechend erforderlichen, als Anlage 3 beigefügten, Änderung der Parkgebührenverordnung zu und empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Parkgebührenverordnung zu beschließen.

3. Die Parkplätze aus dem Beschluss vom 02.02.2016 werden durch Ladeplätze ersetzt, ohne dass ein zusätzlicher Parkplatz für E-Fahrzeuge geschaffen wird.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 02.02.2023

Christine Hess
Schriftführerin

gez.
Erich Raff
Oberbürgermeister

35

TOP Ö 4

Anlage C)

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck
(Parkgebührenverordnung - PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBl. S. 727) folgende Verordnung:

<u>§ 6 wird wie folgt geändert:</u>

§ 6

Für das Parken an E-Ladestationen, die sich in gebührenpflichtigen Parkbereichen befinden, werden keine Parkgebühren erhoben.

<u>Neu eingefügt wird:</u>

§ 7

Die Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2915/2023

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Wettbewerb Hochfeld Beschluss Auslobungstext		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	JJ	Erstelldatum	16.01.2023
Verfasser	Jakob, Jennifer	Zuständiges Amt	Amt 4
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	15.02.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	28.02.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 01 – Beschlussbuchauszüge Anlage 02 – Auslobung Hochfeld Teil B+C

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Stadtrat beschließt:

1. In Verfolgung des Stadtratsbeschlusses vom 26.10.2021 (Grundsatzbeschluss) wird dem beigefügten Entwurf des Auslobungstextes (Teil B Plangebiet und Teil C Wettbewerbsaufgabe) für den städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb gemäß der RPW-Richtlinien für den Bereich des Hochfelds zugestimmt.

2. Dem im Sachvortrag vorgeschlagenen Auswahl- und Zuschlagsverfahren und den Auswahl- und Zuschlagskriterien wird zugestimmt.

3. Den unter III. „Auslobungstext Teil A Allgemeine Bedingungen“ genannten Bewertungskriterien wird zugestimmt.

Referent/in	Götz / BBV		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		hoch		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

I. Sachstand

Die Stadt Fürstenfeldbruck wächst und der Bedarf an Wohnraum parallel dazu. Deshalb sollen weitere Flächen für zusätzliche Bebauungen entwickelt werden. Eine der ausgewählten Flächen hierfür ist das Hochfeld an der B471, das derzeit eine der größten Entwicklungsflächen im Stadtgebiet darstellt. Auf dieser Fläche soll nicht nur dem erhöhten Bedarf an Wohnraum, sondern auch weiteren Nutzungen Rechnung getragen werden.

Stadtratssitzung vom 26.10.2021

Aus diesen Gründen wurde in der **Stadtratssitzung vom 26.10.2021** der **Grundsatzbeschluss** gefasst, einen städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb auszuloben und den Auslobungstext dem Planungs- und Bauausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
Als damalige Zielvorgabe im Rahmen der Wettbewerbsaufgabe wurde von dem Ausschuss ein überwiegender Anteil von Wohnen beschlossen.

Im damaligen Beschluss wurden folgende Eckdaten festgelegt:

1. Kein individueller II-geschossiger Einfamilien- / Doppel- / Reihenhausbau
2. 70% Anteil Geschosswohnungsbau
3. 30% Anteil verdichteter Reihenhausbau
4. Geschossigkeiten von III bis tw. V geschossig
5. Eine GFZ von 0,85
6. Min. 25% bis 30% Anteil öffentlicher Grünfläche
7. Max. 10% Anteil Erschließungsflächen

Des Weiteren soll das Quartier ein vielschichtiges, zwischen privaten und öffentlichen Räumen fließendes „Grünkonzept“ bekommen, das ein oder mehrere zentrale, aufenthaltsorientierte Quartiers-Grünräume für unterschiedlichste Nutzergruppen berücksichtigt. Dies dient zur Steigerung des Wohn- und Lebenswerts. Unter Einhaltung der beschlossenen Leitziele des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) soll die Erstellung eines „Mobilitätskonzepts“ für ein möglichst autofreies, fahrradfreundliches Stadtquartier vorausgesetzt werden. Zur Eindämmung der Klimakrise, durch die Leitziele des Verkehrsentwicklungsplans und dem Beschluss der bilanziellen Klimaneutralität bis 2035, soll das Quartier klimaneutral geplant werden. Aufgrund der Lage an der B471 ist eine differenzierte Betrachtung des Immissionsschutzes auch in Bezug auf eine abschnittsweise Realisierung notwendig. Das Quartier soll als ganzheitlich sozial durchmischt und für alle Generationen gerecht mit Wohnungsangeboten für verschiedene Einkommensgruppen gestaltet werden.

Arbeitskreis vom 05.12.2022

Wie ebenfalls im Stadtrat vom 26.10.2021 beschlossen, wurde ein Arbeitskreis zur Abstimmung des Entwurfs der Auslobung einberufen. Hieran haben Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses und den Beiräten zusammen mit der Verwaltung, dem Investor und dem, mit der Wettbewerbsbetreuung beauftragten Büro, teilgenommen. Im Rahmen der Veranstaltung wurde der gesamte inhaltliche Teil der Auslobung durchgesprochen sowie Anregungen diskutiert und aufgenommen. In der angehängten Auslobung sind diese bereits eingearbeitet.

II. Planungsverfahren

Um eine möglichst große Ideenvielfalt für die Entwicklung des Planungsgebietes Hochfeld zu erhalten, wurde, wie oben beschrieben, in der Sitzung des Stadtrates vom Jahr 2021 der Grundsatzbeschluss gefasst, einen städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb nach RPW 2013 durchzuführen.

Das Gebiet beläuft sich auf eine Gesamtgröße von ca. 8 Hektar und hat damit einen großen Einfluss auf die umliegenden Bebauungen. Aus diesem Grund ist der Wettbewerb als 2-stufiges, anonymes Verfahren festgelegt worden. Dies ermöglicht eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wird vor dem Beginn des Wettbewerbs eine Bürgerveranstaltung geben, in der über das Vorhaben informiert, aber auch Bedenken, Wünsche und Anregungen angenommen werden sollen. Die Ergebnisse der Veranstaltung werden als Anlage der Auslobung beigelegt und sollen von den Planungsbüros berücksichtigt werden.

In der ersten Phase des Wettbewerbs, bei dem 7 Teilnehmer*innen gesetzt und 13 weitere gelost werden, werden ca. 5 Arbeiten von der Jury für die zweite Phase ausgewählt. Nach Abschluss der Phase 1, werden der Öffentlichkeit die Ergebnisse präsentiert und es wird wieder die Möglichkeit geben seine Gedanken zu den einzelnen Entwürfen zu äußern. Dadurch sollen auch Gespräche zwischen Planern und Bürgern entstehen, um das Bewusstsein für die Belange der Öffentlichkeit zu schärfen. Die Anmerkungen werden wieder gesammelt und mit den Hinweisen der Jury jedem Entwurfsverfasser übermittelt.

In der zweiten Phase werden die Entwürfe überarbeitet und der Planungsumfang bzw. der Detailierungsgrad vertieft. Die Jury wird die überarbeiteten Entwürfe beurteilen und eine Rangfolge festlegen. Nach Abschluss wir das Ergebnis der Öffentlichkeit präsentiert und Hinweise für die weitere Bearbeitung aufgenommen.
Durch dieses differenzierte Verfahren soll die Vielfältigkeit und Qualität der Entwürfe und auch die Akzeptanz der Öffentlichkeit, durch die Möglichkeit der Mitgestaltung, gesichert werden.

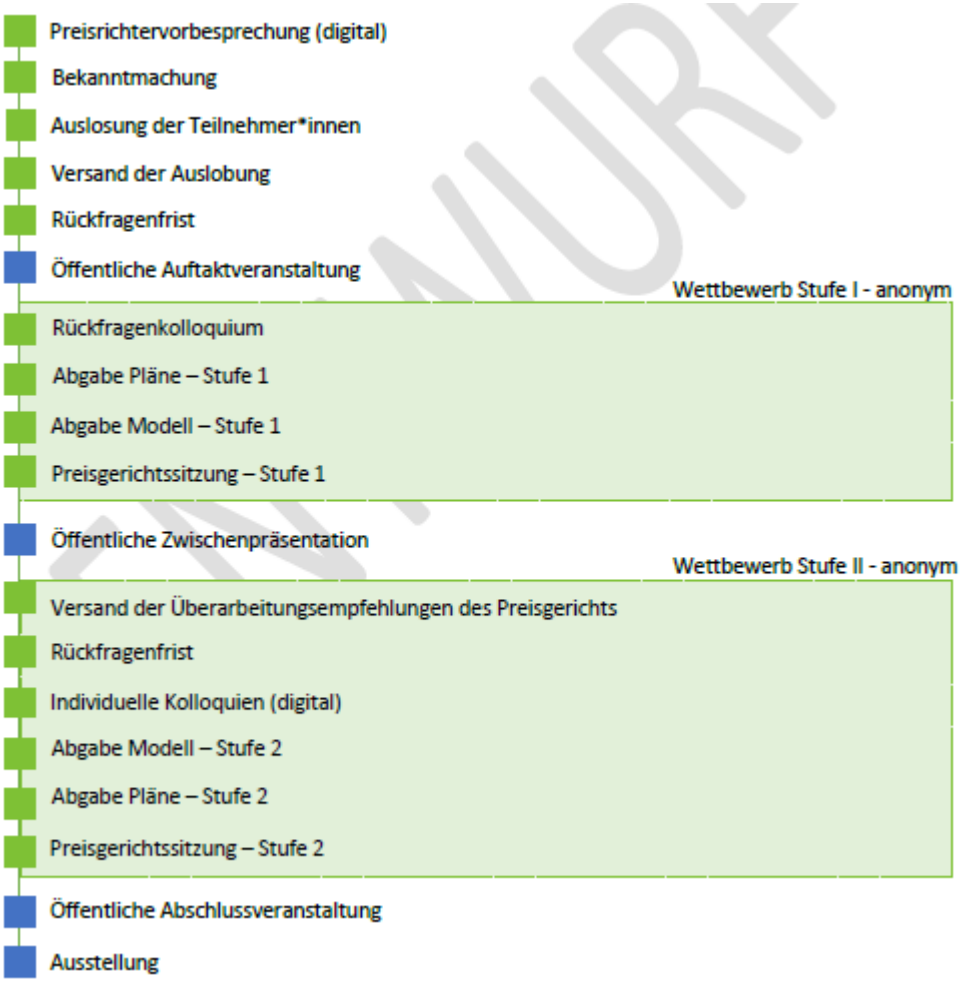

III. Auslobungstext Teil A Allgemeine Bedingungen

Die wesentlichen Inhalte des Teil A beziehen sich auf organisatorische Punkte wie die Art des Wettbewerbes, welche Arbeitsgemeinschaften aus Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros teilnehmen sowie die weitere Terminplanung des Wettbewerbsverfahrens. Aber auch Inhalte wie die Zusammensetzung des Preisgerichtes als auch die zu erbringenden Wettbewerbsleistungen sind in Teil A der Auslobung zu finden. Erst wenn die städtebaulichen Verträge unterschrieben sind, können diese Themen endgültig festgelegt werden und dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Lediglich die Bewertungskriterien stehen fest und sind wie folgt bereits textlich berücksichtigt:
Die Beurteilung der Arbeiten durch das Preisgericht erfolgt aufgrund der im Folgenden aufgeführten Kriterien. Die Reihenfolge der Kriterien hat keinen Einfluss auf ihre Gewichtung.

- Qualität, Identitätsstiftung und Nachhaltigkeit der Struktur- und Gestaltungsidee des Gesamtkonzepts
- Qualität der städtebaulichen Struktur und Gestalt
- Qualität der privaten und öffentlichen Grün- und Freiflächen
- Räumlich funktionale Verknüpfung mit dem städtebaulichen Umfeld
- Berücksichtigung der städtebaulichen, landschaftsplanerischen und verkehrlichen Vorgaben
- Verkehrsanbindung (Vernetzung der Erschließungsfunktionen PKW/ Fußgänger/ Radfahrer)
- Möglichkeit der abschnittsweisen Entwicklung
- Klima-, Energie- und Wassermanagementkonzept
- Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit

IV. Auslobungstext Teil B+C Plangebiet und Wettbewerbsaufgabe (s. Anlage 02)

Der nachfolgend beschriebene Auslobungstext wurde vom hierfür beauftragten Büro ISR unter Beteiligung verschiedener Träger öffentlicher Belange sowie interner Fachstellen entwickelt.

Wesentliche Ziele und Inhalte der Aufgabenstellung

Angestrebt wird die Planung der Fläche hin zu einem zukunftsfähigen, autoarmen und klimagerechten Wohnquartier, welches den hohen Anforderungen an Wohnqualität und Wohnumfeld gerecht wird. Es sollen individuelle Qualitäten entstehen, die den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner gerecht werden und das soziale Miteinander im Quartier, aber auch darüber hinaus mit den umliegenden Quartieren stärken. Dafür sind nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Raum qualitative und attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen, die Begegnungen innerhalb der Quartiersgemeinschaft ermöglichen und fördern. Das neue Wohnquartier am Hochfeld muss über die heutigen Maßstäbe hinaus zukunftsfähig sein.
Auf dem Areal am Hochfeld soll ein neues zusammenhängendes Quartier entstehen, welches sich gleichzeitig städtebaulich und freiraumplanerisch in die umgebenden Strukturen einbindet und öffnet. Gefordert wird die Entwicklung eines städtisch geprägten Wohngebiets und einer qualitativen Quartiersstruktur im Bereich Städtebau und Freiraum.

Folgende übergeordnete Ziele sollen hierbei berücksichtigt werden:

- Ziel ist ein verkehrsarmes, verdichtetes, aber dennoch klimagerechtes, ökologisch nachhaltiges Wohnquartier mit starker sozialer Durchmischung (unterschiedlichste Wohnformen und Wohnungsgrößen) und qualitätsvollen weitläufigen Grünstrukturen
- Entwicklung von differenzierten, Demografie gerechten und qualitätsvollen Wohnclustern
- Entwicklung aus der Identität des Ortes: Aufnahme identitätsstiftender Merkmale aus dem umliegenden Bestand und Entwicklung einer eigenständigen, dem Ort, seiner Lage und seiner Umgebung angemessenen, zukunftsfähigen städtebaulichen Struktur
- Räume für Begegnung schaffen, sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freiraum
- Lösungen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sowie zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs innerhalb des Plangebietes
- Moderne und nachhaltige Lösungen des Lärmschutzes entwickeln
- Klimagerechte Stadtentwicklung auf allen Ebenen – Ressourcenschonende Konzepte im Bereich Klima, Energie, Wasserhaushalt, Natur, Artenvielfalt etc. mit dem Leitziel der Klimaneutralität bis 2035

V. Auswahl und Zuschlagsverfahren.

Auswahlverfahren / Auswahlkriterien / Auswahlgremium

Das Verfahren wird als nichtoffener, anonymer Wettbewerb in zwei Stufen durchgeführt, bei dem in der ersten Stufe 20 Arbeitsgemeinschaften, in der zweiten ca 5 Arbeitsgemeinschaften bestehend aus Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros die Aufgabenstellung bearbeiten. Um für das Wettbewerbsverfahren geeignete Büros zu finden, soll ein qualifiziertes Auswahlverfahren durchgeführt werden, welches im Rahmen des Bewerbungsverfahrens stattfindet. Ziel des Verfahrens ist es, auch kleinen, jungen und kreativen Büros die Möglichkeit der Teilnahme zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist die Zulassung für die Bewerbung niedrig gehalten. So müssen lediglich die fachliche Qualifikation und eine Referenz nachgewiesen werden. Die Referenz muss eine Quartiersentwicklung nach dem 01.01.12 mit gemischter Nutzung von min. 3 ha sein – entweder als abgeschlossene Planung oder als Teilnahme an einem Wettbewerb. Um zusätzlich eine hohe Qualität zu garantieren, werden 7 gestalterisch und planerisch überzeugende Teilnehmer vorab gesetzt und die restlichen 13 Teilnehmer werden aus den Bewerbern gelost.

Zuschlagsverfahren / Zuschlagskriterien

Nach dem Wettbewerbsverfahren soll einer der Preisträger mit der weiteren Planungsleistungen (Rahmenplan/Bebauungsplan), die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfes notwendig sind, beauftragt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird folgendes vorgeschlagen:

Das Preisgericht soll aus den 5 vorliegenden Entwürfen 3 Büros als Preisträger auswählen und diese einer Rangfolge zuordnen. Die Entscheidung des Preisgerichtes stellt eines der Zuschlagskriterien dar. Im Weiteren werden die drei Preisträger gebeten, der Verwaltung ein Honorarangebot und Vorschläge zur Umsetzung der Anmerkungen des Preisgerichts vorzulegen. Diese zwei Nachweise werden ebenfalls als Zuschlagskriterien gewertet. Durch die Gewichtung der verschiedenen Kriterien wird so ermittelt, wer den Zuschlag für die weitere Beauftragung erhält.

Zuschlagskriterien für die Beauftragung eines der Preisträger		Gewichtung
1.	Entscheidung des Preisgerichtes	50 %
2.	Honorar für die Bearbeitung des Rahmenplans / Bebauungsplanes	30 %
3.	Umsetzungen der Anmerkungen des Preisgerichts	20 %

VI. Weiteres Vorgehen

Aktuell finden noch abschließende Grundstücksverhandlungen statt. Sobald diese abgeschlossen sind und die städtebaulichen Verträge mit dem Investor GLE unterschrieben sind, kann die Wettbewerbsausschreibung veröffentlicht und das Auswahlverfahren gestartet werden. Gleichzeitig können auch die restlichen allgemeinen Bedingungen in der Auslobung festgelegt, sowie Teilnehmer*innen und Preisrichter*innen angefragt werden. Die Allgemeinen Bedingungen (Teil A) werden wie zuvor beschrieben dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Parallel kann auch die erste Bürger*innenveranstaltung geplant werden.
Durch das nun folgende Auswahlverfahren sollen die 20 Arbeitsgemeinschaften als Teilnehmer für den Wettbewerb ermittelt werden.
Derzeitig geht die Verwaltung davon aus, dass nach Abschluss des Auswahlverfahrens der Versand der Auslobungsunterlagen und die eigentliche Bearbeitung des Wettbewerbes im Laufe des Sommers beginnen können. Es wird erwartet, dass die Preisgerichtssitzung zur Beurteilung der eingegangenen Arbeiten der zweiten Stufe im Winter 2023 erfolgen kann.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

→ tweiter 16/11/21
ÖSC 43

TOP Ö 5

Auszug
aus der Niederschrift über die
22. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 26.10.2021

Vorsitzender, Oberbürgermeister:
Herr Erich Raff;
2. Bürgermeister:
Herr Christian Stangl;
Stadtratsmitglieder:
Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Dr. Marcel Boss; Herr Markus Britzelmair; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Quirin Droth; Herr Peter Glockzin; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Lisa Rubin; Frau Judith Schacherl; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 7	**Entwicklungsgebiet Am Hochfeld; Grundsatzbeschluss**

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2439/2021 vom 15.05.2021 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr **2. Bürgermeister Stangl** hebt das Vorhaben als zentrales und zukunftsweisendes Projekt der Stadt Fürstenfeldbruck hervor. Mit den im Ausschuss festgelegten Richtlinien wird verdeutlicht, dass etwas für die Bürger und gegen die Wohnungsnot getan werde.

Herr **StR Heimerl** hält dieses Vorhaben für einen wichtigen Schritt in Richtung einer neuen Stadtplanung. Er bittet, dass die Erarbeitung des Auslobungstextes in einem breiteren Gremium mit der Beteiligung weitere Vereine und Organisationen erfolgt. Auch bei der Erdgeschossnutzung sollen verschieden Möglichkeiten wie Senioreneinrichtungen und Kitas in Betracht gezogen werden.

Herr **StR M. Droth** begrüßt, dass das Vorhaben nun voran gehe. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn ausgewählte Büros von den Eigentümern beauftragt worden wären. Er bittet um frühzeitige, parallele Konzeptausschreibung für genossenschaftlichen Wohnraum und erkundigt sich nach der aktuellen Zeitschiene für das Vorhaben.

Frau **StR'in Dr. Zierl** schlägt vor, dass der Auslobungstext vor der Beschlussfassung im Stadtrat den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wird. Des Weiteren schlägt sie vor, im Sinne einer maximalen Bürgerbeteiligung, den Wettbewerb zweistufig auszuloben.
Hinsichtlich der Eckdaten zum Klimaschutz führt sie weiterhin aus, dass bei der Flächenaufteilung 30 % der Fläche für private Grün- und Freiflächen, 30 % der Fläche für

die einzelnen Gebäude und 10 % für Verkehrsflächen entsprechend der GFZ Daten der Verwaltung gelte. Die Ausgleichflächen sollen auf dem Gebiet realisiert werden. Hinsichtlich der Klimawandelanpassung bittet sie, im Vorfeld eine Mikroklimaanalyse zu erstellen.

Frau **StR'in Kusch** stellt folgenden **Änderungsantrag** zu Punkt 2 des ausgereichten Beschlussvorschlags:

a) Die Bebauung am Hochfeld soll zurück gestellt werden und die bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Grimm-Platten, Auf der Lände, Aumühle und Niederbronnerweg und andere sollen zuerst bebaut werden.
b) Die Festsetzung der Eckdaten und Zielsetzungen sollen vor dem Beschluss mit den Bürgern besprochen werden.

Herr **StR Dräxler** kann dem ausgereichten Beschlussvorschlag grundsätzlich zustimmen. Er möchte zu bedenken geben, dass die Wohnungsnot im Ballungsraum München durchaus problematisch sei, in anderen Regionen vorhandener Wohnraum jedoch verfällt. Bezüglich der Infrastruktur möchte er wissen, ob die Klimaneutralität mit der benötigten Infrastruktur in Einklang steht und wie die entsprechende Entwässerung geplant sei.

Herr **StR Lohde** sieht bei der Größe dieses Projektes und den Ausschreibungsmodalitäten die Politik und Verwaltung zur Ausschreibung verpflichtet, so dass vom Wettbewerb nicht abgerückt werden könne. Der Wettbewerb könne jedoch mit einem Rahmenplan und einem Fachbeirat konkretisiert werden. Er appelliert, die Fehler bei den Wettbewerben am Viehmarktplatz nicht zu wiederholen. Im Rahmen dieses Projektes könne man auch das lang gehegte Ziel, ein Einheimischen Modell im Geschosswohnungsbau, realisieren.

Herr **StR Best** wird dem ausgereichten Beschlussvorschlag ebenfalls zustimmen, um den aktuellen Wohnungsbedarf zu decken. Um die Flächenversiegelung zu vermeiden appelliert er, zukünftig mehr auf Geschosswohnungsbau zu setzen. Ein besonderes Augenmerk solle auf die soziale Ausstattung und die Verkehrsanbindung gelegt werden.

Herr **StR Halbauer** begrüßt das Projekt. Auch er verweist auf den fehlenden bezahlbaren Wohnraum und bittet um eine ökologische nachhaltige Entwicklung auf dieser Fläche.

Herr Dachsel (Amt 4) informiert, dass die Zeitschiene aktuell nur grob dargelegt werden könne, da die Umsetzungen von verschiedenen Faktoren abhängig sei. Der Wettbewerbsbeginn mit Bürgerbeteiligung und einem Arbeitskreis dauert ca. ein Jahr. Anschließend erfolgt eine einjährige Rahmenplanung zur Qualitätssicherung. Die Umsetzung des Bebauungsplans würde weitere zwei Jahre in Anspruch nehmen.
Die thematisierte Versiegelung sei ein stadtplanerisches Thema, welches nicht gegen den vorhandenen Wohnungsbedarf aufgewogen werden sollte. Die Wohnungsnot sei nachweislich in sämtlichen Bevölkerungsschichten vorhanden.
Bezüglich der Infrastruktur führt er aus, dass alle Kapazitäten für dieses Projekt vorhanden seien.

Anschließend kommt das Gremium zu folgendem

Beschluss:

1. Die im Sachvortrag unter den Ziffern 2. und 3. aufgezeigten Schwächen und Mängel in der Rahmenplanung 2008 werden bestätigt. Die mit Beschluss des Planungs- und Bauausschusses vom 10.12.2008 beauftragte Fortführung des Rahmenplanes von 2008 als Grundlage für weitere Planungsüberlegungen in diesem Bereich wird aufgehoben.

   Ja-Stimmen: 32
   Nein-Stimmen: 1

2. Die Bebauung am Hochfeld soll zurück gestellt werden und die bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Grimm-Platten, Auf der Lände, Aumühle und Niederbronnerweg und andere sollen zuerst bebaut werden.
   Die Festsetzung der Eckdaten und Zielsetzungen sollen vor dem Beschluss mit den Bürgern besprochen werden.

   Ja-Stimmen: 1
   Nein-Stimmen: 32

3. Den Ausführungen der Verwaltung und den im Sachvortrag unter Ziffer 4. formulierten Eckdaten und städtebaulichen Zielsetzungen im Hinblick auf eine zukünftige Weiterentwicklung der Rahmenplanung / eines zukünftigen städtebaulichen Wettbewerbs wird zugestimmt.

   Ja-Stimmen: 29
   Nein-Stimmen: 4

4. Die Auslobung des städtebaulichen Wettbewerbs wird in einem Arbeitskreis, zusammen mit den politischen Vertretern und Beiräten, abgestimmt und dem Planungs- und Bauausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

   Ja-Stimmen: 30
   Nein-Stimmen: 3

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 15.11.2021

S. Trnka

Sophie Trnka
Schriftführerin

STADT FÜRSTENFELDBRUCK · BAYERN

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

FÜRSTENFELDBRUCK
WOHNEN AM HOCHFELD

AUSLOBUNG

städtebaulicher und landschaftsplanerischer
Wettbewerb gemäß RPW 2013 in zwei Stufen

ISR
Innovativ in Stadt + Raum

DLE
DLE Land
Development
GmbH

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Impressum

AUSLOBERIN
GLB Projekt 15 S.à r.l.
2, rue Edward Steichen
2540 Luxemburg

BERATUNG
DLE Land Development GmbH
Europa Center 19 OG.
Tauentzienstraße 11
10789 Berlin

Ansprechpartner
Markus Kühne
Stadtplaner
Mail: m.kuehne@dle.ag

WETTBEWERBSBETREUUNG
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 8
40210 Düsseldorf

Ansprechpartnerin
Christina Schlottbom
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin
Geschäftsführerin
Mail: schlottbom@isr-planung.de

Fotos und Abbildungen

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
(falls nicht anders angegeben)

Registriernummer Architektenkammer

XXX

Stand: 05.01.2023

TEIL B

Plangebiet

1. ANLASS UND ZIEL

Um der steigenden Wohnraumnachfrage in Fürstenfeldbruck gerecht zu werden und das ca. 8 Hektar große Gelände am Hochfeld qualitätssichernd zu entwickeln hat sich die Ausloberin in Abstimmung mit der Stadt Fürstenfeldbruck zur Durchführung eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs gemäß RPW 2013 entschieden.

Das Ziel des Wettbewerbs ist die Entwicklung einer neuen städtischen Wohnbaufläche unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen. Dabei sind im Rahmen einer angemessenen städtebaulichen Dichte vielfältige Gebäudetypologien mitzudenken und für eine breite Zielgruppe einzuplanen.

Angestrebt wird die Planung der Fläche hin zu einem zukunftsfähigen, autoarmen und klimagerechten Wohnquartier, welches den hohen Anforderungen an Wohnqualität und Wohnumfeld gerecht wird. Es sollen individuelle Qualitäten entstehen, die den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner gerecht werden und das soziale Miteinander im Quartier, aber auch darüber hinaus mit den umliegenden Quartieren stärken. Dafür sind nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Raum qualitative und attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen, die Begegnungen innerhalb der Quartiersgemeinschaft ermöglichen und fördern. Das neue Wohnquartier am Hochfeld muss über die heutigen Maßstäbe hinaus zukunftsfähig sein.

Auf dem Areal am Hochfeld soll ein neues zusammenhängendes Quartier entstehen, welches sich gleichzeitig städtebaulich und freiraumplanerisch in die umgebenden Strukturen einbindet und öffnet. Gefordert wird die Entwicklung eines städtisch geprägten Wohngebiets und einer qualitativen Quartiersstruktur im Bereich Städtebau und Freiraum.

ENTWURF

2. WETTBEWERBSGEBIET

Lage im Raum

Die große Kreisstadt Fürstenfeldbruck mit rund 38.300 Einwohner*innen (Stand 2021) erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 3.254 Hektar und ist damit die viertgrößte Stadt des gleichnamigen Landkreises. Sie liegt etwa 25 Kilometer westlich von München und ca. 35 Kilometer südöstlich von Augsburg.

Angebunden wird die Stadt für den motorisierten Individualverkehr im Norden über die A 8 und die B 471, aus westlicher Richtung über die A 99 und die B 2 oder im Süden über die A 96 und die B 471. Mit der S-Bahn-Linie 4 ist der Münchener Hauptbahnhof in etwa einer halben Stunde erreichbar.

Im südlichen Stadtgebiet nahe dem Zentrum von Fürstenfeldbruck verläuft von südwestlicher in nordöstliche Richtung die Amper. Gemeinsam mit der Ammer bildet sie ein zusammenhängendes Flusssystem mit einer Länge von 185 Kilometern. Direkt angrenzend an die Amper befindet sich der Stadtpark sowie ein großflächiges Sport- und Freizeitareal.

Plangebiet und Umgebung

Das zu betrachtende Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 8 Hektar und untergliedert sich in den südlichen ca. 6 Hektar großen Realisierungs- und den nördlichen, ca. 2 Hektar großen Ideenteil. Das Areal liegt im nördlichen Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck, am Kreuzungsbereich der B 471 und der Wilhelm-Busch-Straße. Im Osten wird das Gebiet durch die Mörikestraße und die Peter-Rosegger-Straße begrenzt. Die direkt an das Plangebiet angrenzende Bebauung im Süden und Westen ist überwiegend durch kleinteilige Strukturen in Form von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern gekennzeichnet. In östlicher Richtung werden die Bebauungsstrukturen darüber hinaus durch Geschosswohnungsbauten ergänzt. Südlich angrenzend befinden sich zudem ein Kindergarten und eine integrative Kinderkrippe sowie die Polizeiinspektion. Westlich gelegen im Kreuzungsbereich der Kurt-Schumacher-Straße und der Wilhelm-Busch-Straße liegt eine Spielplatzfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch die B 471 begrenzt. Daran anschließend befinden sich mehrere Stellplatzflächen und Gewerbebetriebe, darunter ein Autohaus, ein Fachmarkt für Werkzeuge, ein Fitnessstudio und eine Tankstelle.

Das Plangebiet wird durch den Hochfeldweg, ein Fuß- und Radweg, in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt unterteilt. Der Weg verläuft vom Kreuzungsbereich Hochfeldweg - Mörikestraße quer durch das Gebiet in westliche Richtung und weiter entlang der Wilhelm-Busch-Straße in Richtung Süden.

Die Innenstadt liegt etwa einen Kilometer südlich des Plangebiets und ist fußläufig in ca. 15 Minuten erreichbar. Der Bahnhof befindet sich weiter südlich und ist etwa 2 Kilometer vom Plangebiet entfernt.

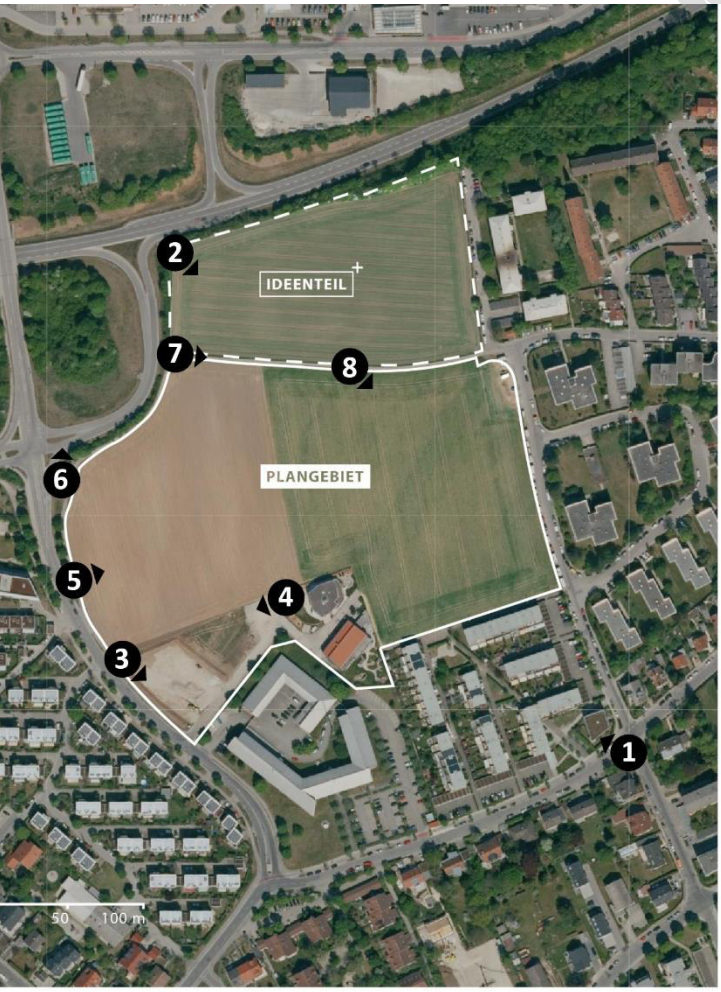

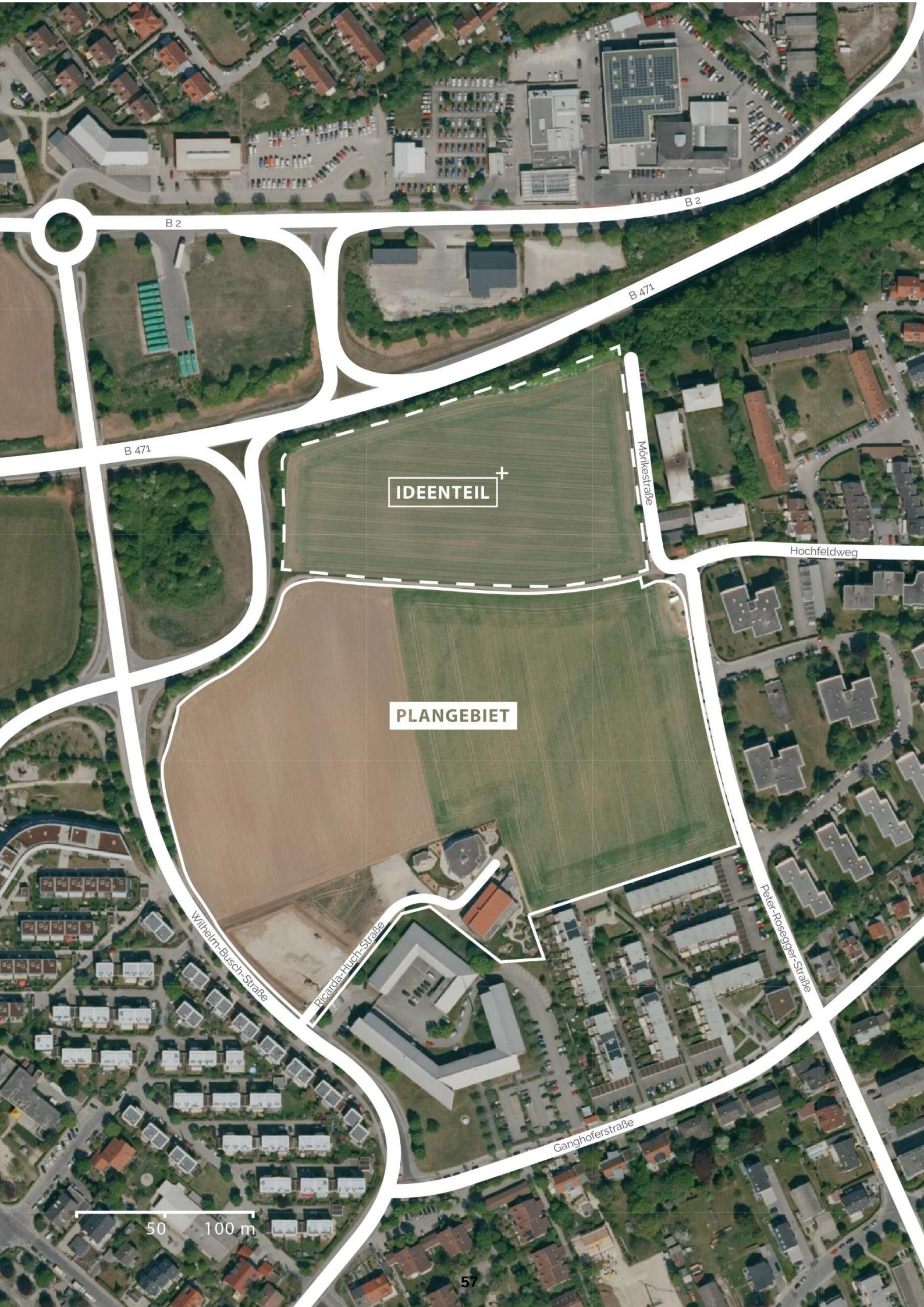
B 2
B 2
B 471
B 471
IDEENTEIL
Mörikestraße
Hochfeldweg
PLANGEBIET
Wilhelm-Busch-Straße
Ricarda-Huch-Straße
Peter-Rosegger-Straße
Ganghoferstraße
50
100 m

3. GRÜN UND FREIRAUM

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind nur wenige qualitative Grün- und Freiflächen vorhanden. Im Norden und Westen entlang der B 471 wird die heute landwirtschaftlich genutzte Fläche von einem schmalen Grünsaum gerahmt. Zwei westlich befindliche Spielplatzflächen sind fußläufig erreichbar. Daran angrenzend öffnet sich der Landschaftsraum in Richtung Westen und in ca. 10 Minuten ist auch der Waldfriedhof Fürstenfeldbruck fußläufig erreichbar. In einer Entfernung von etwa einem Kilometer Richtung Nordwesten befindet sich das Pucher Meer, ein ca. 5,7 ha großer Baggersee mit Freizeit- und Badeangeboten sowie einem Gastronomiebetrieb.

Nach etwa 15 Gehminuten in Richtung Süden ist die Amper erreichbar. Hier finden sich ebenfalls vielfältige Freizeit- und Erholungsangebote. Neben Aufenthaltsflächen und Spazierwegen entlang des Wassers sind auch mehrere Sportanlagen vorhanden, wie beispielsweise das Schwimmbad „AmperOase“, ein Fußballfeld und ein Eislaufstadion.

4. ERSCHLIESSUNG UND MOBILITÄT

Die Wettbewerbsfläche befindet sich im Kreuzungsbereich der nördlich gelegenen B 471 und der westlich verlaufenden Wilhelm-Busch-Straße. Die Auffahrt zur B 471 liegt dabei im Nordwesten der Fläche. Auch eine Anbindung an die B 2 in Richtung München befindet sich in unmittelbarer Nähe. Im Osten wird das Plangebiet durch die Mörikestraße sowie die Peter-Rosegger-Straße gerahmt. Die Ricarda-Huch-Straße führt als Stichstraße in das Gebiet hinein und bindet die im Süden befindliche Integrative Kinderkrippe Am Hochfeld an.

Der Hochfeldweg verläuft von Ost nach West linear durch das Plangebiet und ermöglicht eine direkte Durchquerung der Fläche für den Fuß- und Radverkehr. Dadurch werden die im Westen und Osten liegenden Quartiere miteinander verknüpft, aber auch der westlich gelegene Supermarkt angebunden.

Nahe der Plangebietsfläche verkehren die Buslinien 836 und 839. Informationen zum Streckenverlauf und der Taktung werden in den Plangrundlagen zur Verfügung gestellt. Etwa 150 m südlich der Plangebietsfläche befindet sich die Bushaltestelle Ganghoferstraße der Linie 839. Von hier aus ist mit dem Bus der S-Bahnhof Fürstenfeldbruck im Süden sowie Tegernbach im Nordwesten erreichbar.

5. VERSORGUNG UND BILDUNG

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, westlich der Wilhelm-Busch-Straße und etwa 3 Gehminuten entfernt befindet sich ein REWE Supermarkt, der die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellt. Im Nordosten in einer Entfernung von ca. 750 Metern ist zudem der Lebensmitteldiscounter Penny verortet. Auch die Innenstadt Fürstenfeldbrucks ist in etwa 15 Gehminuten oder 5 Autominuten erreichbar. Hier finden sich Angebote des mittelfristigen Bedarfs sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe.

Südlich angrenzend an die Plangebietsfläche befindet sich eine integrative Kinderkrippe zur Betreuung von Kindern zwischen 6 Monaten und 3 Jahren.

In der näheren Umgebung sind zudem einige Grund- sowie weiterführende Schulen angesiedelt, wie beispielsweise westlich des Plangebiets die Pestalozzi-Schule und die Grund- und Mittelschule Fürstenfeldbruck Nord oder die Cäcilien-Schule im Osten der Wettbewerbsfläche.

ENTWURF

6. KLIMATISCHE BETRACHTUNG

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der klimatischen Voruntersuchung für die Plangebietsfläche dargestellt, die durch das Büro BPI Burghardt und Partner Ingenieure im Juli 2022 ermittelt wurden. Das Gesamtdokument „Klimatische Betrachtung des Plangebiets“ wird als Anlage zur Verfügung gestellt.

Regenwassermanagement

Vor dem Hintergrund des nachhaltigen Umgangs mit (Regen)-wasser und der zu erwartenden weiteren Abnahme der Grundwasserverfügbarkeit, besitzt das Plangebiet im Realisierungs- wie auch im Ideenteil eine besondere Planungsrelevanz, da beide derzeit eine unversiegelte Offenlandfläche darstellen. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Zuge der zukünftigen Bebauung, steigt auch das Risiko, dass Überschwemmungs- und Abflusssituationen entsprechend der untenstehenden Kartendarstellung entstehen. Davon sind neben dem eigentlichen Plangebiet und dem Ideenteil auch die östlich angrenzenden Siedlungsräume betroffen. Zur Abmilderung dieser Risiken, sollte das Regenwassermanagement die natürlichen Gegebenheiten berücksichtigen, um einen Abfluss in anliegende Räume zu verhindern. Retentionsräume können auch der zusätzlichen Wasserversorgung der Vegetationsflächen (Dachbegrünung) und Straßenbaumbewässerung dienen.

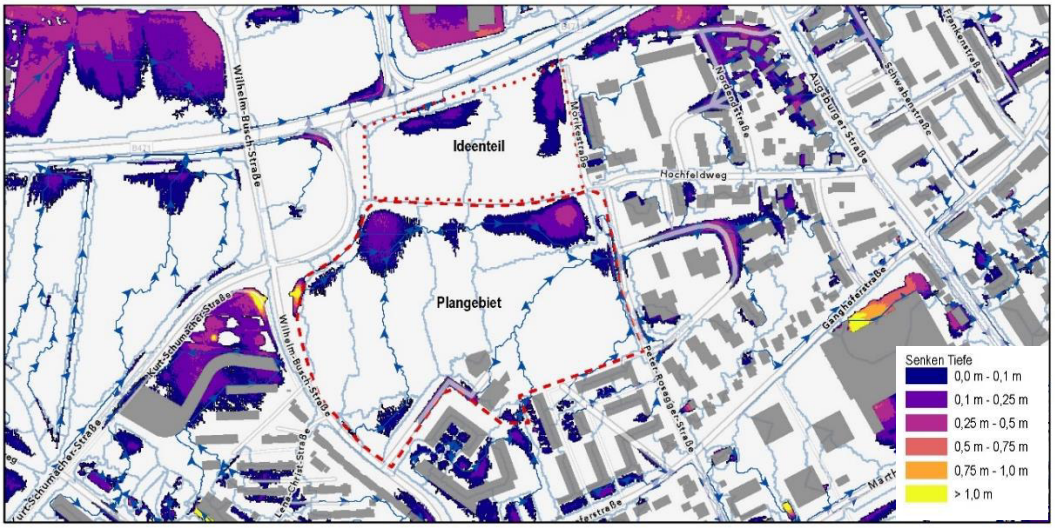

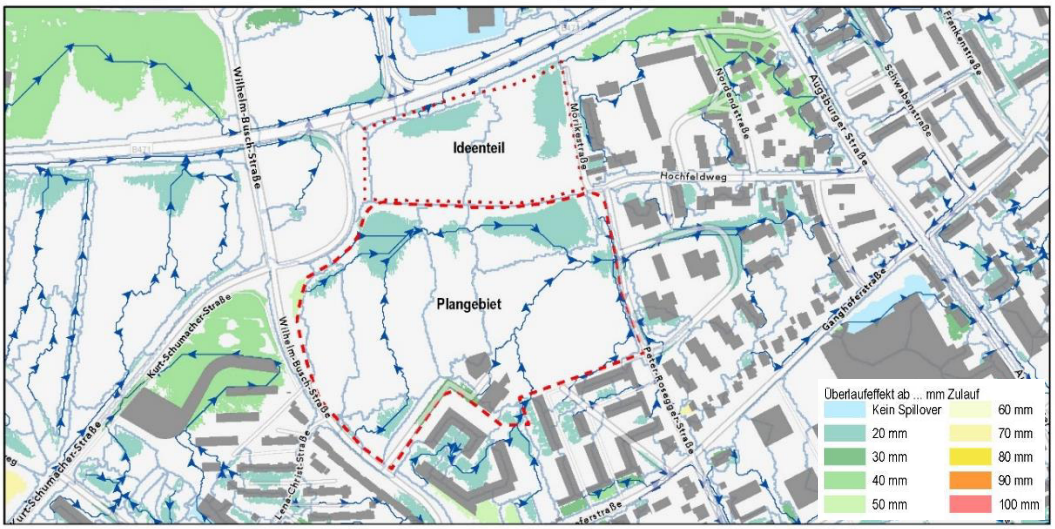

Kaltluft

Das Plangebiet wie auch der Ideenteil sind vor dem Hintergrund der nächtlichen Kaltluftentstehung und Kaltluftversorgung als klimatisch sensible Bereiche zu definieren, da sie eine planungsrelevante Rolle für den angrenzenden Siedlungsraum einnehmen. Bei der Entwicklung beider Gebiete ist aus diesem Grund im besonderen Maße auf die „Barrierefreiheit“ des nächtlichen Kaltlufttransportes zu achten. Dies kann in erster Linie durch die Vermeidung von Riegelbebauungen entgegen der Ausrichtung der bodennahen Strömungsverhältnisse, bzw. durch die generelle Anpassung der Ausrichtung der Gebäude erzielt werden. Des Weiteren sollte die zusätzliche Überwärmung des Gebietes reduziert werden, um den nächtlichen Abkühlungsprozess zu fördern.

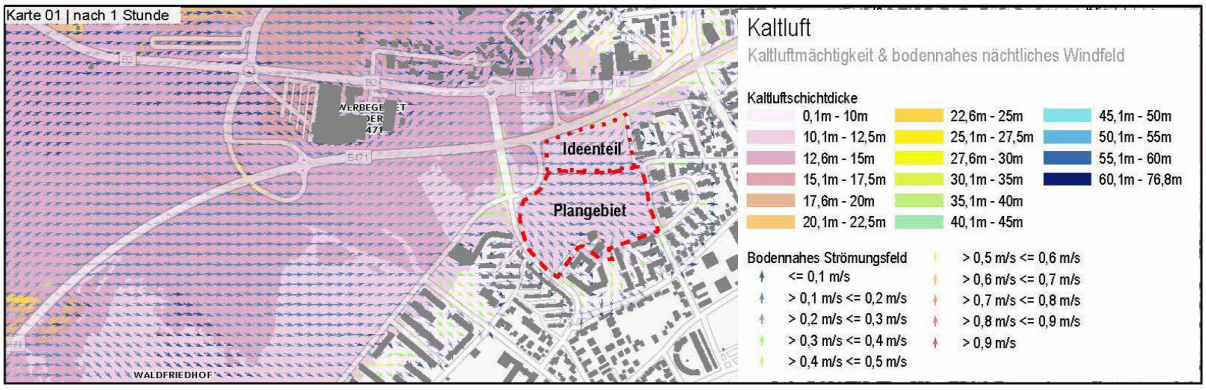

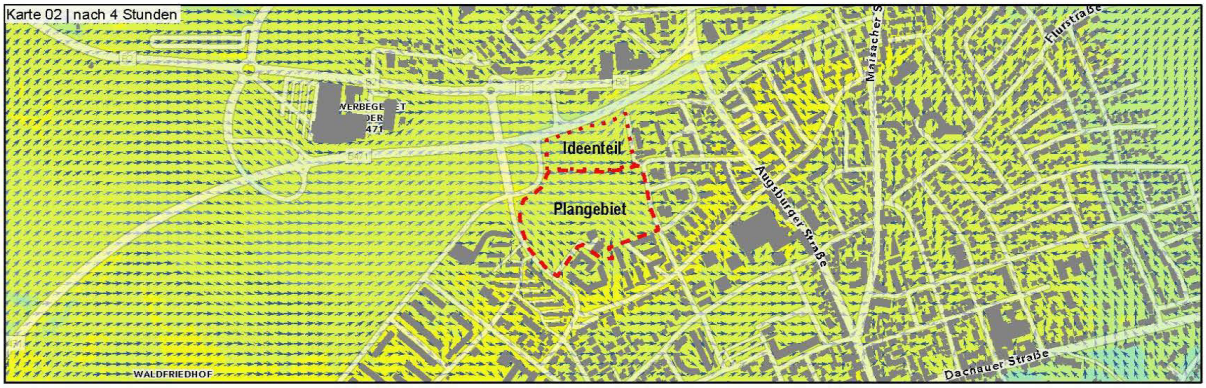

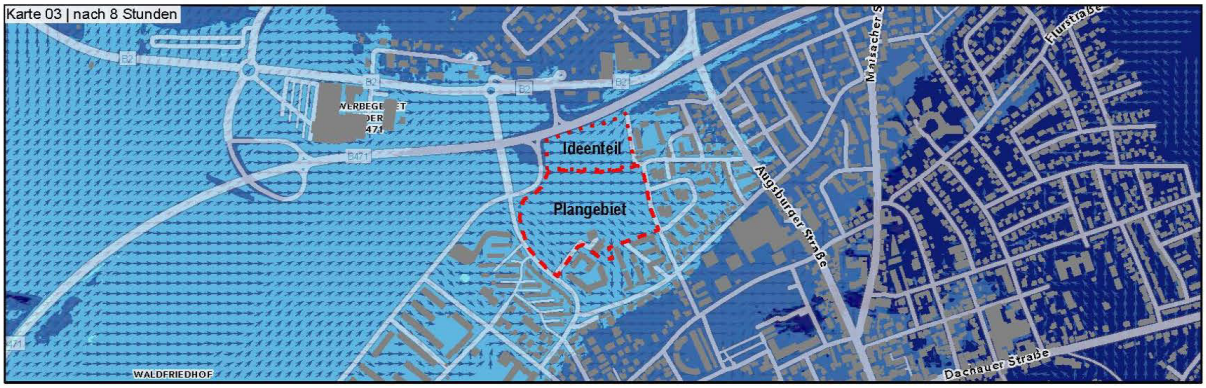

Städtischer Wärmeinseleffekt

Die Karte zur Verteilung der nächtlichen bodennahen Lufttemperatur zeigt deutlich, dass das Wettbewerbsgebiet bereits durch die nächtliche Überwärmung des Siedlungsraums beeinflusst wird. Es sollte entsprechend darauf geachtet werden, dass bspw. Freiflächen mit hohem großkronigen Baumanteil als lokale Ausgleichsräume zwischen der aktuellen südlichen und östlichen Bebauung geschaffen werden. Gleichzeitig sollten Aspekte der nächtlichen Durchlüftung sowie der natürlichen Retentionspotentiale beachtet werden. Im Kontext einer zusätzlichen Reduktion des Überwärmungspotentials sollten Gründächer mit ausreichender Substratdicke (>25 cm) und einer hohen Eigenverschattung geplant werden, ohne dabei auf eine externe Bewässerung durch Trinkwasser zurückzugreifen.

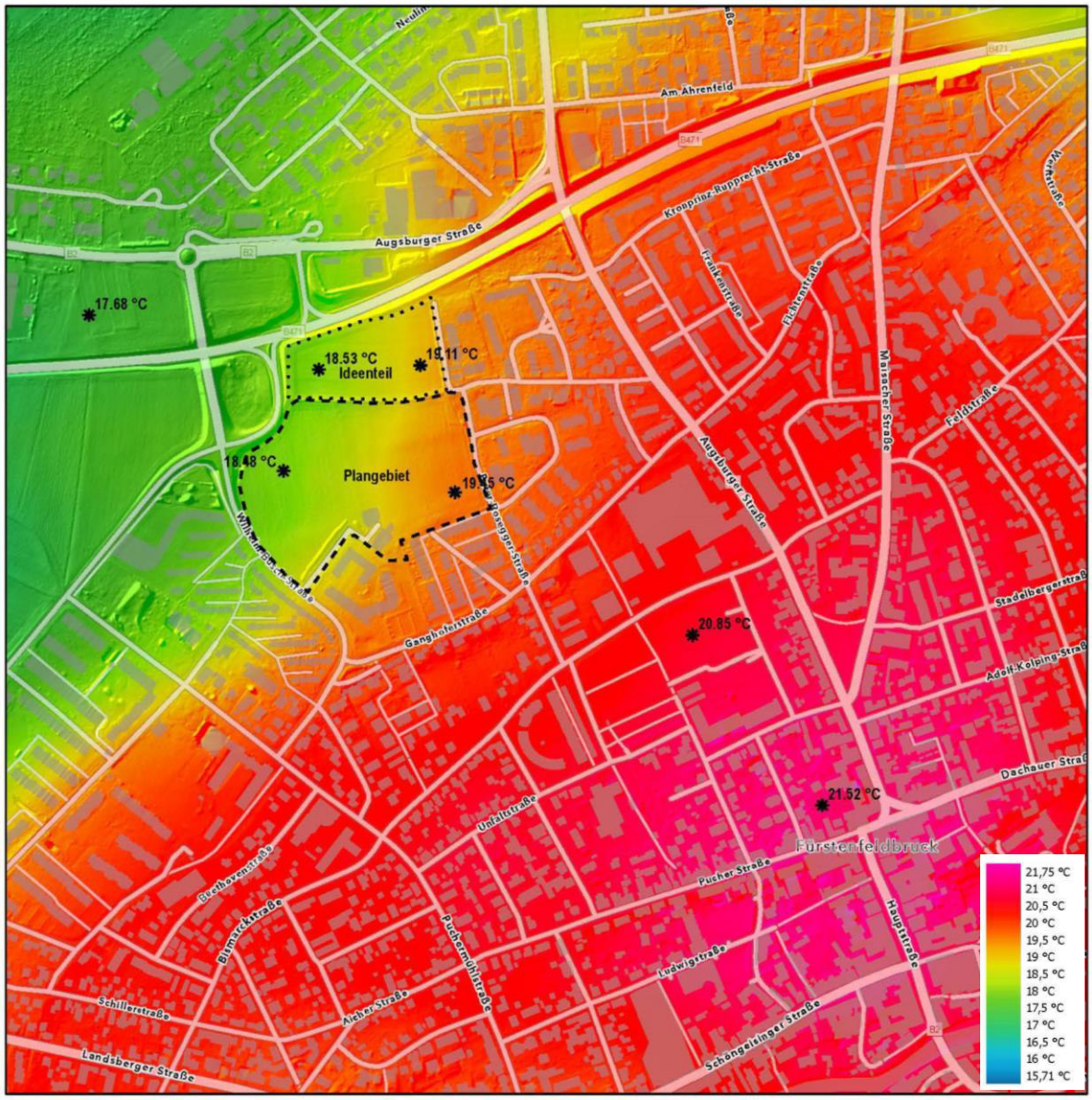

7. LÄRM

Direkt nördlich angrenzend an das Areal am Hochfeld verläuft die vielbefahrene B 471. Von der Hauptverkehrsachse gehen Lärmbelastungen aus, die auch die Plangebietsfläche betreffen. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung sind daher Maßnahmen mitzudenken, die der Lärmbelastung der B 471 entgegenwirken.

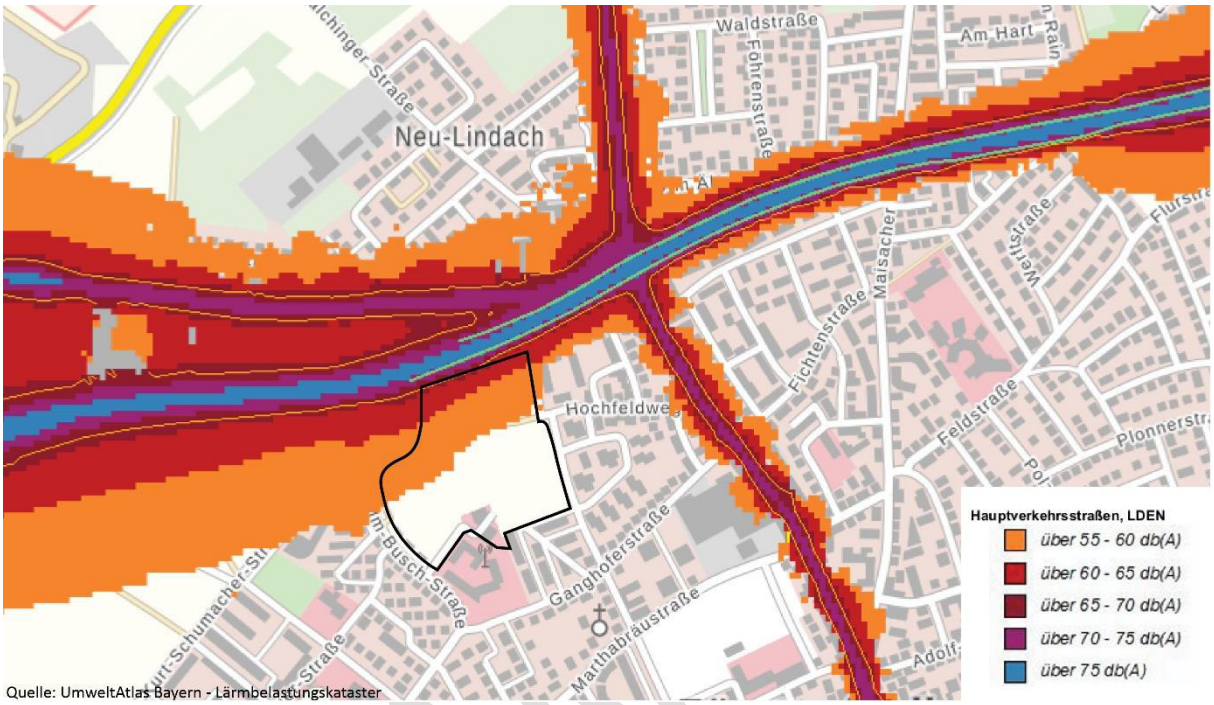

Quelle: UmweltAtlas Bayern - Lärmbelastungskataster

8. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenfeldbruck ist der südliche Realisierungsteil als Wohnbaufläche mit einer GFZ von 0,40 und einem zentral von Nord nach Süd verlaufenden Grünzug ausgewiesen. Der nördliche Ideenteil ist als großzügige Grünfläche dargestellt. Für die zukünftige Entwicklung der Fläche wird eine höhere GFZ angestrebt. Es besteht keine Bindung an den FNP.

Auszug FNP

TEIL C

Aufgabe

1. ÜBERGEORDNETE ZIELE

- Ziel ist ein verkehrsarmes, verdichtetes, aber dennoch klimagerechtes, ökologisch nachhaltiges Wohnquartier mit starker sozialer Durchmischung (unterschiedlichste Wohnformen und Wohnungsgrößen) und qualitätsvollen weitläufigen Grünstrukturen
- Entwicklung von differenzierten, Demografie gerechten und qualitätsvollen Wohnclustern
- Entwicklung aus der Identität des Ortes: Aufnahme identitätsstiftender Merkmale aus dem umliegenden Bestand und Entwicklung einer eigenständigen, dem Ort, seiner Lage und seiner Umgebung angemessenen, zukunftsfähigen städtebaulichen Struktur
- Räume für Begegnung schaffen, sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freiraum
- Lösungen zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sowie zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs innerhalb des Plangebietes
- Moderne und nachhaltige Lösungen des Lärmschutzes entwickeln
- Klimagerechte Stadtentwicklung auf allen Ebenen – Ressourcenschonende Konzepte im Bereich Klima, Energie, Wasserhaushalt, Natur, Artenvielfalt etc. mit dem Leitziel der Klimaneutralität bis 2035

2. STÄDTEBAULICHE ZIELE UND PLANUNGSVORGABEN

Das Wettbewerbsgebiet bildet einen zentralen Baustein im nördlichen Siedlungsraum von Fürstenfeldbruck. Mit der neu zu entwickelnden Bebauung soll an den Bestand behutsam räumlich angeknüpft werden.

Das Plangebiet untergliedert sich in einen südlichen **Realisierungsteil** und einen nördlichen **Ideenteil**. Für die Entwurfsplanung ist zu beachten, dass sich die im Folgenden angegebenen Kriterien und Kennwerte lediglich auf den Realisierungsteil beziehen. Der Ideenteil ist hinsichtlich des Flächenlayouts und der Erschließung grundsätzlich konzeptionell mitzudenken und als logische und integrierte Fortsetzung des Realisierungsteils zu betrachten. Die Erschließung und Anbindung an den Ideenteil muss bereits jetzt mitgedacht werden, um bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Von den Teilnehmenden ist aufzuzeigen, welche Nutzungen im Ideenteil im Falle einer baulichen Entwicklung möglich sind und wie die Fläche auch ohne bauliche Entwicklung eingebunden werden kann. Jedoch wird vorausgesetzt, dass der **Realisierungsteil** auch ohne den Ideenteil in sich **autark funktioniert**. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes.

Mit dem Ziel eines fußgänger- und fahrradfahrerfreundlichen Quartiers sind städtebaulich überzeugende Verbindungen zu bestehenden Wegenetzen in Richtung Stadtmitte, umliegenden Schulen, ÖPNV-Haltepunkte und zum angrenzenden Landschafts- und Erholungsraum bei der Entwicklung der städtebaulichen Gestalt darzustellen.

Die folgenden Vorgaben sind als Richtwerte zu verstehen:

100 % Bruttobauland (gesamter Realisierungsteil)

- 60 % Nettobauland
- 30% öffentliche Grünfläche
- 10% öffentliche Erschließung

Städtebauliche Dichte

Die Bebauungsstrukturen sollen eine städtebaulich angemessene Dichte (GFZ ca. 0,85 – bezogen auf das Nettobauland) generieren. Die Verdichtung findet ihre Grenze in der Abwägung mit der erforderlichen Qualität der Wohn- und Freiraumnutzungen. Um eine hohe gestalterische Qualität zu gewährleisten, ist eine besondere Gestaltung des städtebaulichen Umfeldes, des Freiraums und der Gebäude notwendig.

Höhenentwicklung

Für die Geschossigkeiten der Gebäude sind 3-5 Geschosse als grober Richtwert anzusehen. Dabei müssen die Gebäude hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung aber auch dem städtebaulichen Kontext gerecht werden, damit sich die neue Bebauung harmonisch in die Umgebung einfügen kann. Bauliche Hochpunkte an geeigneter Stelle sind vorstellbar.

Raumbildung, Gebäudetypologien

Eine klare Raumbildung und Zuordnung von öffentlichen und privaten Flächen wird erwartet. Hierbei sollen flächenschonende, energieeffiziente Bauweisen gewählt werden. Hauseingänge sind grundsätzlich von der Straße aus sichtbar anzuordnen. Vorzugsweise sollen Geschosswohnungsbauten in einem Umfang von etwa 70 % etabliert werden. Darüber hinaus kann ein verdichteter Reihenhausbau mit einem Anteil von etwa 30 % vorzusehen. Von der Planung individueller 2-geschossiger Einfamilien- und Doppelhäuser ist abzusehen.

Nutzungen

Das Quartier soll sich zukünftig durch eine überwiegende Wohnnutzung auszeichnen. Neben Geschosswohnungsbauten können auch weitere Gebäudetypologien integriert werden, die dem Charakter der Umgebung zuträglich sind. Ziel ist die Schaffung von qualitätvollem Wohnraum für die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen. Neben der Wohnnutzung sind auch gewerbliche Nutzungen und Dienstleistungen in geeignetem Maß und an sinnvoller Stelle (z.B. entlang der Straße) zu integrieren. Eine verträgliche Mischung aus Wohnen und Arbeiten wird für das Quartier am Hochfeld explizit gewünscht.

ENTWURF

Lärmschutz

Die zukünftige Siedlungsstruktur muss der vorhandenen Lärmbelastung der nördlich verlaufenden B 471 im Wettbewerbsgebiet Rechnung tragen und, wo möglich, Abschirmeffekte durch die Bebauung selber schaffen. Es werden innovative und funktionsfähige Lösungsansätze gefordert, die ein Höchstmaß an Schallschutz für das Plangebiet gewährleisten. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des südlich gelegenen Realisierungsteils und unabhängig von einer möglichen Bebauung des Ideenteils funktionsfähig sein müssen.

3. LANDSCHAFTSPLANERISCHE ZIELE UND VORGABEN

Grün- und Freiraumkonzept

Ziel ist die Entwicklung eines Gestaltungs- und Nutzungskonzepts für das Plangebiet mit hohen Aufenthaltsqualitäten und mit Ausgleichsfunktionen für die geplanten Eingriffe unter Bewahrung der Eigenart der Landschaft. Ein hoher Grünflächenanteil mit vielfältigen Biotopstrukturen dient der Eingriffsminimierung und bietet ein differenziertes Lebensraumangebot als Beitrag zur Biodiversität und Artenvielfalt. Die Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets, aber auch die Unterbauung von Grün- und Freiflächen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Im Quartier sollen auch im Freiraum Angebote für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geschaffen werden. Zudem soll Raum für generationsübergreifende Begegnung in Form von Quartiersplätzen als Treffpunkte bzw. identitätsstiftende Punkte im Quartier geschaffen werden, um das soziale Miteinander zu stärken. Es sind unterschiedliche Arten von Freiräumen, sowohl private als auch gemeinschaftlich und öffentlich nutzbare Orte zu schaffen.

Die Gestaltung des Freiraums sollte nicht nur die Grünflächen, sondern auch alle weiteren Freiflächen sowie den öffentlichen Straßenraum umfassen.

Unter Beachtung des Immissionsschutzes sind oberirdische Müll- und Abstellräume in den Freibereichen auf das notwendige Maß zu beschränken und gestalterisch einzubinden. Hier werden Ideen der Teilnehmer*innen erwartet, sodass die Müllcontainer nicht auf den ersten Blick im Bereich der Hauseingänge sichtbar sind.

Wegeverbindung / Verknüpfung mit der Umgebung

Innerhalb des Wohnquartiers sind sinnvolle Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer herzustellen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung autofreier/autoarmer Verbindungen zwischen einzelnen Wohnblöcken sowie zu den angrenzenden Wohnquartieren.

Genauso wichtig wie die Wegeverbindungen im Quartier ist die Vernetzung mit der Umgebung. Hier sind die Anknüpfungen an die umliegenden Haltestellen, an Einrichtungen des täglichen Bedarfs und die südlich gelegene Stadtmitte sicherzustellen.

4. ERSCHLIEßUNG UND MOBILITÄT

Verkehrsführung

Die Haupterschließung der Plangebietsfläche erfolgt über die südliche Ricarda-Huch-Straße und die östlich verlaufende Peter Rosegger-Straße. Von den Teilnehmenden sollen innovative zukunftsfähige Verkehrskonzepte aufgezeigt werden, die die Dominanz des motorisierten Individualverkehrs möglichst in den Hintergrund stellen und ein fußgänger- und fahrradfreundliches Quartier zum Ziel

ENTWURF

haben. Fußläufige Verbindungen zum östlich gelegenen Nahversorger und darüber hinaus in Richtung Stadtmitte sind jedoch zwingend einzuplanen. Es sind Maßnahmen mitzudenken, die den Durchgangsverkehr im Quartier unterbinden.

Stellplätze

Das neue Quartier ist möglichst autoarm zu gestalten. Für Geschosswohnungsbauten sind für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs Parkierungsanlagen als dezentrale vorwiegend oberirdische Quartiergaragen vorzusehen, um den gewünschten Quartierscharakter zu erreichen. Auch die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen ist möglich. Bei der Planung von verdichteten Reihenhäusern wird eine Bündelung des ruhenden Verkehrs an einem zentralen Ort angestrebt.

Grundsätzlich ist je Wohneinheit ein Stellplatz vorzusehen. Darüber hinaus sind zusätzlich 10% Besucher*innenstellplätze einzuplanen. Die Flächen für Besucherparkstände müssen an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden. Der hierfür notwendige Platzbedarf ist in der Planung zu berücksichtigen. Bei überzeugenden, alternativen Mobilitätskonzepten sind Abweichungen vom oben genannten Stellplatzschlüssel möglich und gewünscht.

Zudem sind ebenerdig gelegene Stellplätze für Fahrräder und Lastenfahrräder in angemessener Zahl zu berücksichtigen. Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs zu errichten. Oberirdische Stellplätze sollen zu 50% überdacht werden. Für die Anzahl der Stellplätze ist von einem Fahrradabstellplatz pro 40 m² BGF auszugehen. Hiervon sind 20 % frei zugänglich für Besucher*innen einzuplanen. Besucher*innenstellplätze sind ausschließlich oberirdisch an Orten, die sinnvoll den Nutzungseinheiten zugeordnet sind, unterzubringen. Eine Anordnung der Stellplatzflächen im Zusammenhang mit möglichen oberirdischen Müll- und Abstellräumen ist anzustreben. Auch Themen wie E-Mobilität, Car- oder Bike-Sharing sind im Rahmen des zu entwickelnden Mobilitätskonzeptes zu berücksichtigen.

Alternative Mobilität

Abseits des motorisierten Individualverkehrs soll für das neue Wohnquartier ein Schwerpunkt auf alternative Mobilitätsformen gesetzt werden. Die Stadtmitte sowie der südlich davon gelegene Bahnhof sind mit dem Fahrrad sowie mit dem ÖPNV in wenigen Minuten erreichbar. Der ÖPNV soll im Rahmen des Konzepts weiter gestärkt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Mobilitätskonzept auch ohne Veränderungen im ÖPNV-Netz funktionsfähig sein muss. Dennoch können Veränderungen, wie beispielsweise eine ergänzende Haltestelle oder die Verlegung vorhandener Haltestellen, optional mitgedacht und vorgeschlagen werden. Der Verkehrslinienplan der Stadt Fürstenfeldbruck wird in den Plangrundlagen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind von den Teilnehmer*innen Konzepte vorzuschlagen die alternative und innovative Mobilitätsformen berücksichtigen. Im städtischen Verkehrsentwicklungsplan ist für den Standort am Hochfeld eine Mobilitätsstation vorgesehen. Die Mobilitätsstation ist im Rahmen des städtebaulichen Konzepts zu berücksichtigen und sinnvoll zu verorten. Der Verkehrsentwicklungsplan wird in den Plangrundlagen zur Verfügung gestellt.

ENTWURF

5. NACHHALTIGKEIT / KLIMAGERECHTIGKEIT

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 beschlossen, dass Fürstenfeldbruck seine Treibhausgas-Emissionen bis spätestens 2035 unterm Strich auf „Null“ reduziert (bilanzielle Klimaneutralität). Dementsprechend gilt für alle neuen Baugebiete, auch für das zu entwickelnde Quartier am Hochfeld, der klimaneutrale Betrieb als Grundvoraussetzung.

Energie und Klimaschutzkonzept
Die Planung ist unter dem Aspekt des energieoptimierten Bauens im Sinne innovativer, energie- und kosteneffizienter Gebäudekonzepte umzusetzen. Die Erfüllung der aktuellen gesetzlichen Standards wird dabei mindestens vorausgesetzt. Im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind sinnvolle Konzepte für eine nachhaltige Quartiersentwicklung zu erarbeiten, die neben dem Aspekt des flächensparenden Bauens auch eine umfangreiche Durchgrünung des Quartiers vorsehen. Dabei sollte auf unnötige Flächenversiegelungen verzichtet werden. Dach- und Fassadenbegrünungen sollen zur Durchgrünung des Quartiers beitragen und sind, ebenso wie Photovoltaikanlagen, wo möglich mitzudenken und einzuplanen.

Es wird ein Konzept erwartet, das auf städtebaulicher Ebene den Verbrauch von Energie reduziert, Ressourcen schont und erneuerbare Energien nutzt. Die Gebäudekonzepte sollen sich auszeichnen durch eine hohe Eigenpassivität hinsichtlich des Wärme- und Kühlenergiebedarfs und der Tageslichtversorgung. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- kompakte Gebäudeformen - kleines A/Ve-Verhältnis für die Umsetzbarkeit von energieeffizienten Gebäuden
- energetisch optimierte städtebauliche Struktur, die Verschattung durch Abstände und Stellung berücksichtigt für eine hohe Wohn- und Tageslichtqualität
- Nutzung von Solarenergie (PV) in Kombination mit Elektromobilität sowie Solarthermie für Heizung und Warmwasser unter der Berücksichtigung der Dachform, -gestaltung und –neigung sowie der Gebäudeorientierung und der Bepflanzung im Quartier
- Effiziente Ausnutzung der Dachflächen mittels einer Kombination aus Gründächern und Solarenergienutzung.
- Städtebauliche Dichte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (geringer Versiegelungsgrad) und zur optionalen Anbindung an das Fernwärmenetz
- hoher Energiestandard der Gebäude (mind. gesetzliche Vorgaben oder besser)
- Zukunftsfähige und innovative Lösungen der Energieversorgung (Klimaneutralität!) und ressourcenschonender Unterhalt, min. energieautark, besser Plusenergie, z.B. durch Solarenergie, Erdwärme, Eisspeicher etc. Es kann auch an eine zentrale Energieversorgung mit kleinem Nahwärmenetz gedacht werden. (siehe auch Hinweise und Hilfestellungen im Energienutzungsplan Fürstenfeldbruck).
- Zukunftsfähige Bauweise in Hinblick auf den sommerlichen Komfort (sommerlicher Wärmeschutz)
- Nachhaltiges und kreislauffähiges Bauen unter Einbezug der Nutzung nachhaltiger Rohstoffe und Recyclingmaterialien, einer kompakteren Bauweise mit einheitlichen Baustandards und einem klimagerechten und klimaangepassten Bauen (regenerativer Energiegewinnung mit Vernetzung in das Mobilitätskonzept)
- die Entstehung grauer Energie soll wo möglich verringert werden
- Ressourcenschonender Umgang mit Wasserhaltung unter Berücksichtigung der Kreislauffähigkeit (z.B. Nutzung des Grauwassers / Regenwassers)
- Freiräume sollen so gestaltet werden, dass sie künftigen klimatischen Bedingungen standhalten und negativen Einflüssen entgegenwirken.

ENTWURF

Klima und Luft

Die geplante Bebauung geht zu Lasten von bisher klimaaktiven Freiflächen. Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Belüftungssituation und die thermische Belastung im Wettbewerbsgebiet und der angrenzenden Siedlungsfläche sind folgende Vorgaben, die auch der Klima-Resilienz des Plangebietes dienen und auf die lufthygienische Belastungssituation reagieren, zu berücksichtigen. Dabei kann sich ein Zielkonflikt mit anderen Vorgaben (z.B. Lärmschutz) ergeben. Die gewählte Lösung ist entsprechend darzulegen und zu begründen.

- Minimierung des Überwärmungseffekts
- Verbesserung des Mikroklimas und Minimierung des Aufheizpotentials (z.B. durch Freiflächen mit hohem großkronigen Baumanteil als lokale Ausgleichsräume oder Verkehrsflächen mit hellen Oberflächen)
- Erhalt und Entwicklung zusammenhängender Gehölzflächen zur Frischluftproduktion und als Filter gegenüber dem Eintrag von Luftschadstoffen
- Einplanung von Gründächern mit ausreichender Substratdicke (>25 cm) und einer hohen Eigenverschattung, ohne dabei auf eine externe Bewässerung durch Trinkwasser zurückzugreifen
- Berücksichtigung der Hauptwindrichtungen
- Schaffung von durchgehenden Ventilationsbahnen und Sicherung der „Barrierefreiheit“ des nächtlichen Kaltlufttransportes (z.B. durch die Vermeidung von Riegelbebauungen entgegen der Ausrichtung der bodennahen Strömungsverhältnisse)

6. VER- UND ENTSORGUNG

Entwässerung

Es werden innovative und funktionsfähige Ansätze zur Entwässerung im Rahmen des Gesamtkonzeptes gefordert. Durch gezielte Kombination von einzelnen Maßnahmen wie Oberflächenbegrünung, Regenwassernutzung, Schaffung von vielen kleinen Speicherräumen im Straßenraum und auf Dachflächen, oberflächennahe Ableitungssysteme, intelligente Regenwasserbehandlung, unkonventionelle Versickerungs- und Rückhaltesysteme, Baum-Rigolen etc. kann das Konzept der Schwammstadt realisiert werden. Hierbei wird das Niederschlagswasser nicht unmittelbar in die Kanalisation abgeleitet, sondern lokal aufgenommen und zwischengespeichert, bevor es später auf natürliche Art und Weise versickern und verdunsten kann.

Die Realisierung dieser dezentralen Regenwasserbewirtschaftung kann aktiv zur Verbesserung des Mikroklimas durch verzögerte Verdunstungskühlung und Verhinderung von urbanen Hitzeinseln beigetragen. Zudem lassen sich die durch den Klimawandel verursachten Starkregenereignisse und die damit verbundenen Schäden besser bewältigen. Ansätze dieser Regenwasserbewirtschaftung können naturnah in die städtebauliche und landschaftliche Planung integriert werden, die Teilnehmenden können die Ideen konzeptabhängig in die Entwürfe integrieren.

Entsorgung

Auch sind die Belange der Müllabfuhr und Feuerwehr bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Von den Teilnehmer*innen sind die einschlägigen Regelwerke, Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt), zu berücksichtigen.

ENTWURF

7. BAUPROGRAMM

Die Ausloberin möchte am Standort qualitativen Wohnraum schaffen. Neben den südlich und westlich angrenzenden Einfamilienhausstrukturen sollen auch die östlich befindlichen Geschosswohnungsbauten sinnvoll und qualitätvoll in die zukünftige Quartiersentwicklung integriert werden. Wohnformen wie Seniorenwohnen, Mehrgenerationenwohnen oder innovative Wohnformen sind wünschenswert.

Darüber hinaus ist folgende Verteilung anzustreben:

- 40% bezahlbarer / sozial geförderter / genossenschaftlicher Wohnungsbau
- 60% freifinanzierter Wohnungsbau

Insgesamt sollen ca. 330 WE entstehen.

Weitere Nutzungen
Es sind Raumangebote vorzuschlagen, die eine gemeinschaftliche Nutzung ermöglichen und die Nachbarschaft sowie die Identität des Quartiers, möglichst auch über die Quartiersgrenzen hinaus, stärken. Ergänzend ist die Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleitungsstrukturen sowie nicht störendem Gewerbe in geeignetem Maß denkbar.

8. BAUABSCHNITTE

Dem Konzept entsprechend sind mehrere sinnvolle Bauabschnitte zu bilden und von den Teilnehmenden aufzuzeigen.

ENTWURF

B 2
B 2
B 471
B 471
Lärmschutz
IDEENTEIL
konzeptionell mitdenken
Fuß- und Radweg erhalten
(auch an anderer Stelle möglich)
Mörikestraße
Hochfeldweg
Lärmschutz
PLANGEBIET
GFZ 0,85
ca. 330 WE
III-V Geschosse
(Richtwert)
Kita
einbinden
Wilhelm-Busch-Straße
Ricarda-Huch-Straße
Peter-Rosegger-Straße
Ganghoferstraße
50
100 m

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2882/2022

40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Haushaltssatzung 2023 samt Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt 2023 und Investitionsprogramm 2022 - 2026		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 21	Erstelldatum	24.11.2022
Verfasser	Klein, Gabriele	Zuständiges Amt	Amt 2
Sachgebiet	21 Kämmerei	Abzeichnung OB:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.12.2022	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.01.2023	Ö
3	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.02.2023	Ö
4	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.02.2023	Ö
5	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**28.02.2023**	**Ö**

Anlagen:	• Entwurf Ergebnishaushalt (liegt bereits vor) • Entwurf Finanzhaushalt mit Anlagen (liegt bereits vor) • Vorbericht samt Anlagen (Anlage 1 a bis d) • Haushaltssatzung (Anlage 2) • Übersicht Gesamtergebnis – und Gesamtfinanzhaushalt (Anlagen 3 a und b) • Finanzplan (Anlage 4) • Investitionsprogramm (Anlage 5) • Übersicht langfristige Finanzplanung Großinvestitionen (Anlage 6) • Stellenplan 2023 (Anlage 7) • Wirtschaftsplan 2023 Veranstaltungsforum (Anlage 8)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck beschließt die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan der Stadt Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2023 in der nach den Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss vorliegenden Fassung.

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck beschließt die vorgelegte Finanzplanung der Stadt Fürstenfeldbruck für die Jahre 2022 – 2026 in der nach den Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss vorliegenden Fassung.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut oder bei Zahlen zu bereinigen und sonstige Mängel im Endausdruck des Haushalts zu beseitigen sowie ggf. redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der Ergebnishaushalt 2023 wurde in den Sitzungen am 12.12.2022 und 10.01.2023 vorberaten und weist aktuell ein Minus von rd. 2,3 Mio. € aus.

Der Finanzhaushalt wird in den Sitzungen am 07.02. und 14.02.2023 vorberaten und ein Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat gefasst.